

## Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 11.02.09

**Betr.: Anfrage zu minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen (MUF) (IV)  
(Zugänge, Inobhutnahmen und Altersfiktivsetzungen)**

*Die Zahl minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge (MUF), das heißt ohne Eltern einreisender Kinder und Jugendlicher bis 18 Jahren, betrug in Hamburg im Jahr 2001 noch circa 1.500 und die Zahl der Plätze in Erstversorgungseinrichtungen (EVE) zur Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII bis zu 450.*

*In den letzten Jahren nahmen die Zahlen der Inobhutnahme von MUF in Hamburg rapide ab (2005: 151, 2006: 87 laut Protokoll des Jugendhilfeausschusses vom 15.1.07) und die Plätze in den Erstversorgungseinrichtungen wurden massiv abgebaut (zurzeit noch 14 Plätze in einer einzigen EVE). Ein Grund für diesen im Vergleich zu anderen Bundesländern und zu den Zahlen erwachsener Asylsuchender überproportionalen Rückgang ist die Praxis der „Fiktivsetzungen“ des Alters junger Flüchtlinge und der Umverteilung 16 – 18-Jähriger in andere Bundesländer durch die Hamburger Ausländerbehörde.*

*Mit der Antwort des Senats vom 23.1.09 auf die Kleine Anfrage vom 16.1.09 (Drs. 19/2002) wurden neue, wieder angestiegene Zahlen zur Inobhutnahme 2008 vorgelegt und die Fortsetzung der Praxis der „Fiktivsetzungen“ bestätigt. Detaillierte Angaben darüber, wann und warum der Anstieg der Zahlen und wie die Inobhutnahme erfolgte, wie die „Fiktivsetzungen“ vonstatten gehen und welche Widerspruchsmöglichkeiten die Betroffenen dagegen haben, fehlen jedoch in der Antwort.*

*Deshalb frage ich:*

1. *Wie viele MUF haben sich in den einzelnen Monaten des Jahres 2008 bei der Hamburger Ausländerbehörde gemeldet beziehungsweise wurden ihr zugeführt und wie wurde mit ihnen verfahren? Bitte eine nach Monaten gegliederte Tabelle mit Unterteilung nach folgenden Daten:*
  - a. *Zugänge alleinreisende Unbegleitete unter 18 Jahren*
  - b. *Fiktivsetzungen durch die Ausländerbehörde auf über 18*
  - c. *Umverteilungen in andere Bundesländer*
  - d. *Inobhutnahmen in Hamburg**Welche Gründe sieht der Senat für den Anstieg der Zahlen?*
2. *Wie und in welchen Fällen erhält das Jugendamt Kenntnis von MUF?*
3. *Wo findet die Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme statt? Inwiefern unterscheidet sich die Unterbringung für unter 16-Jährige von der für 16 – 18-Jährige?*

4. *Wie lange dauert die Inobhutnahme in der Regel?*
5. *Erfolgt die Unterbringung unabhängig von der Asylantragstellung? In welchem Rahmen findet eine Prüfung der Einreisegründe vor der Asylantragstellung statt?*
6. *Existiert eine Handlungsanweisung für alle am Verfahren Beteiligten wie Jugendämter, Ausländerbehörden, EVE, KJND und was besagt diese insbesondere zu Fragen der Erstversorgung, der sozialpädagogischen Betreuung und des therapeutischen Bedarfs?*
7. *Durch wen, unter wessen Beteiligung, nach welchem Verfahren und auf welcher Rechtsgrundlage werden Altersfestsetzungen vorgenommen?*
8. *Welche Widerspruchsmöglichkeiten haben die Betroffenen gegen eine „Fiktivsetzung“ und wie werden sie darüber informiert? In wie vielen Fällen wurde davon Gebrauch gemacht und mit welchen Ergebnissen?*
9. *Wer trägt die Kosten für die bisher mögliche Altersüberprüfung im Institut für Rechtsmedizin des UKE und wie hoch sind sie?*
10. *Wie ist das Verfahren dieser Altersüberprüfung, das heißt welche Untersuchungen erfolgen, durch wen und auf welcher Rechtsgrundlage?*  
*Wie schätzt die Behörde deren wissenschaftliche Beweiskraft ein?*  
*In welchen Fällen und unter was für Bedingungen wird Handwurzelröntgen angewandt und wie verhält sich die Behörde zur Ablehnung dieser Methode durch den 110. Deutschen Ärztetag?*
11. *Welche sonstigen Möglichkeiten gibt es für Betroffene, ihr Alter zu belegen (zum Beispiel Geburtsurkunden, andere ärztliche oder psychologische Gutachten) und unter welchen Bedingungen werden sie akzeptiert?*

Antwort des Senats  
auf die Schriftliche Kleine Anfrage  
des Abgeordneten Mehmet Yildiz  
- Drucksache 19/2214 -

Zu 1.a) bis 1.d):

| 2008      | Zugänge<br>alleinreisende<br>Unbegleitete unter 18<br>Jahren | darunter<br>Altersfiktivsetzung<br>(mindestens 18<br>Jahre) | Weiterleitung<br>in andere<br>Bundesländer | Inobhutnahmen<br>in Hamburg |
|-----------|--|---|--|-----------------------------|
| Januar    | 8  | 7   | 7  | 6                           |
| Februar   | 9  | 4   | 4  | 4                           |
| März      | 8  | 4   | 2  | 2                           |
| April     | 3  | 2   | 3  | 5                           |
| Mai       | 14   | 10  | 6  | 3                           |
| Juni      | 7  | 5   | 3  | 4                           |
| Juli      | 11   | 3   | 3  | 3                           |
| August    | 8  | 1   | 1  | 16                          |
| September | 20   | 5   | 5  | 6                           |
| Oktober   | 19   | 11  | 6  | 10                          |
| November  | 19   | 8   | 7  | 6                           |
| Dezember  | 38   | 15  | 8  | 18                          |
| Summe     | 164  | 75  | 55   | 83                          |

Der Anstieg der Zahlen entspricht einem bundesweit zu verzeichnenden Trend wieder ansteigender Asylbewerberneuzugänge.

Zu 2.:

Der Kinder- und Jugendnotdienst erhält von einem unbegleiteten Minderjährigen Kenntnis, wenn der junge Mensch außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes um Inobhutnahme bittet. Das Jugendamt erhält durch die Ausländerbehörde mit einem entsprechenden Begleitschreiben oder durch Selbstmelder, die in der Regel durch Verwandte oder Bekannte dem Jugendamt oder dem Kinder- und Jugendnotdienst vorgestellt werden, von einem unbegleiteten Minderjährigen Kenntnis.

Zu 3.:

Die Inobhutnahme findet in der Regel in einer der beiden Erstversorgungseinrichtungen oder, wenn diese keine freien Plätze haben, im Kinder- und Jugendnotdienst statt. Hiervon ausgenommen sind unbegleitete Minderjährige, die jünger als 14 Jahre sind, und solche, die einen besonderen Betreuungsbedarf haben, der in der Erstversorgungseinrichtung nicht angemessen befriedigt werden kann. In diesen Fällen wird die Inobhutnahme in einer anderen geeigneten Einrichtung durchgeführt. Eine Unterscheidung in der Betreuung ergibt sich aus dem individuellen pädagogischen Bedarf, der in der Regel auch wesentlich vom Alter abhängt.

#### Zu 4.:

Die Inobhutnahme in einer der Erstversorgungseinrichtungen dauert im Durchschnitt rund 90 Tage.

#### Zu 5.:

Ja. Das Jugendamt prüft im Rahmen der Inobhutnahme die jugendhilferelevanten Einreisegründe. Darüber hinaus werden in der Regel die unbegleiteten Minderjährigen im Alter zwischen 16 bis 18 Jahren vor der Asylantragstellung in der Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) zum Reiseweg und zu ihren Einreisemotiven angehört. Dies gilt nicht für Minderjährige unter 16 Jahren, da diese im Sinne des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes nicht handlungsfähig sind (§ 80 AufenthG, § 12 AsylVfG). Bei dieser Altersgruppe werden lediglich Angaben zur Person abgefragt.

#### Zu 6.:

Es gibt keine behördenübergreifende Handlungsanweisung. Für den Zuständigkeitsbereich der Abteilung für Ausländerangelegenheiten des Einwohner-Zentralamtes besteht eine Dienstanweisung zur Altersfiktivsetzung vom 15. Januar 2002.

#### Zu 7., 8. und 11.:

Bei erheblichen Zweifeln an der Richtigkeit einer behaupteten Altersangabe legen Mitarbeiter der Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 AsylVfG der weiteren Bearbeitung ein fiktives Geburtsdatum zugrunde. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung nach den Grundsätzen der freien Beweiswürdigung in Verwaltungsverfahren; eine behördliche Verpflichtung, der Sachbearbeitung offenkundig falsche Altersangaben zugrunde zu legen, besteht nicht.

Eine Feststellung des tatsächlichen Alters wird damit nicht getroffen. Vielmehr wird zur Vermeidung des Anscheins der Richtigkeit dieses fiktiv festgesetzten Geburtsdatums ausdrücklich vermerkt: „Fiktives Geburtsdatum aufgrund äußeren Anscheins“.

Diese in Hamburg bereits seit Ende 1992, im übrigen Bundesgebiet seit 1993 bestehende Praxis ist in Hamburg seit November 1997 dahin gehend weiterentwickelt worden, dass auf Verlangen die Möglichkeit einer ärztlichen Untersuchung zum Beweis der Richtigkeit der erhobenen Altersbehauptung eingeräumt und hierzu für die Dauer von längstens einer Woche die asylverfahrensrechtliche Verteilung ausgesetzt wird.

In jedem einzelnen Fall der Festsetzung eines fiktiven Geburtsdatums unterrichtet die Behörde die Betroffenen über die Möglichkeit, die Richtigkeit der behaupteten Altersangabe durch geeignete Dokumente (z. B. durch einen amtlichen Lichtbildausweis) oder ein ärztliches Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf zu belegen.

Im Übrigen steht den Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen. Die Zahl etwaiger Rechtsmittelverfahren sowie deren Ergebnis werden statistisch nicht erhoben.

Zu 9.:

Die Kosten für eine einfache Alterseinschätzung in Höhe von 101,15 € trägt der Betroffene. Wird das fiktiv gesetzte Geburtsdatum nicht bestätigt, werden die Kosten von der Behörde erstattet.

Zu 10.:

Es wird regelhaft eine körperliche Untersuchung mit Erfassung anthropometrischer Maße (Körperhöhe und -gewicht, Körperbautyp), der sexuellen Reifezeichen sowie möglicher altersrelevanter Entwicklungsstörungen durchgeführt. Dazu kann eine ergänzende zahnärztliche Untersuchung mit Erhebung des Zahnstatus und Gebissbefundes erfolgen, wenn dadurch eine zusätzliche diagnostische Sicherheit zu erwarten ist.

Die Untersuchungen werden auf freiwilliger Grundlage von den Betroffenen selbst veranlasst, um die Richtigkeit ihrer Altersangabe zu belegen (siehe Antwort zu 7., 8. und 11.). Einer Rechtsgrundlage bedarf es insoweit nicht.

Die Untersuchungen folgen den Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin in Verbindung mit weiteren Referenzstudien. Die Leitlinien gewährleisten nach Einschätzung der zuständigen Behörde die wissenschaftliche Absicherung und Validität der Methode.

Handwurzelröntgen wird bei diesen Untersuchungen nicht angewandt. Die zuständige Behörde enthält sich daher einer Bewertung dieser Methode.